Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der ŞŞ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Nordstemmen geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Nordstemmen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Nordstemmen (Rathaus), Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nordstemmen (Straßenreinigungssatzung) vom 14.03.1991 außer Kraft.

Nordstemmen, 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen Der Bürgermeister

gez.

Pallentin

Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 25 vom 21.06.2017 veröffentlicht.

Nordstemmen, den 22.06.2017

Gemeinde Nordstemmen Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Marcus Tischbier

A n h a n g zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 15. Juni 2017

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, wo die Reinigungspflicht und der Winterdienst für bestimmte Teile der Straße nicht auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird:

Adensen

Hallerburger Straße / Neustadt Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 506

Burgstemmen

Reichsstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1

Poppenburger Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410

Wülfinger Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Landesstraße 461

Bethelner Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Landesstraße 468

Nordstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 503

Heyersum

Gronauer Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 507

Mahlerten

Hildesheimer Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1

Mahlerter Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 504

Nordstemmen

Hauptstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410

Burgstemmer Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 503

Mahlerter Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 504

Rathausstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 505

Heyersumer Straße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 507

Rössing

Maschstraße / Bahnhofstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410

Kirchstraße Fahrbahn und Gosse im Zuge der

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 510

Nordstemmen, 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen Der Bürgermeister

gez.

Pallentin